

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

für die **54. Flächennutzungsplanänderung**

Mit der 54. Flächennutzungsplanänderung sollen bestehende Einzelhandelsbetriebe planungsrechtlich gesichert und zentrenverträglich gesteuert werden.

Sinnvolle Planungsalternativen bestehen nicht, da sich der Geltungsbereich auf den konkreten Bestand in der Zeile, östliche Seite der Oststraße zum Kreisverkehr B 525 und Liebigstraße, bezieht. Bezüglich der getroffenen textlichen Festsetzungen bestehen keine grundlegenden anderweitigen inhaltlichen Möglichkeiten, mit denen die Ziele der 54. Flächennutzungsplanänderung in gleicher Weise erreicht werden können.

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes haben sich durch die Änderung des Landesentwicklungsprogramms NRW Verzögerungen im Verfahren ergeben. Dies begründet sich in der erforderliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Nottuln für die Ansiedlung des großflächigen Einzelhandelsbetriebes.

Anregungen durch die Öffentlichkeit hat es nicht gegeben. Die Anregungen der Behörden sind in den Plan mit eingeflossen. So wurden bspw. die Verkaufsflächenobergrenzen geändert und der Bereich des Sondergebietes um die Stellplatzanlage erweitert sowie Formulierungen präzisiert.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung wären keine Verbesserungen des Umweltzustands zu erwarten. Bei Durchführung der Planung werden keine Verschlechterungen des Umweltzustandes erwartet.